

F 3, 7/04-29
F 3, 7a/04-15
F 3, 7b/04-15
F 3, 7c/04-15

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder im Verfahren F 3, 7/04 betreffend die Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 in der Sitzung am 08. November 2004 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der mobilkom austria AG & Co KG werden in Erweiterung des Bescheides vom 6. November 1996, GZ des BMWVK 120641/IV-JD/96, in der Fassung des Bescheides vom 23. Juli 1997, GZ des BMWV 101006/IV-JD/97, sowie der Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 15.12.2003, GZ K 9/98-207, 15.12.2003, GZ K 51/98-89, 9.5.2000, GZ K 43/99-23 und K 46/99-23, 25.9.2000, GZ K 22/00-11, 18.5.2001, GZ K 30a/00-6 sowie vom 21.10.2002, GZ K 6a/02-12, Frequenzen im Umfang von 2x6,6 MHz zur Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen und –diensten gemäß § 15 TKG 2003 zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 992 – 1023 und 0. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 1 ersichtlich. Für die Funkschnittstelle ist der GSM-Standard entsprechend den einschlägigen ETSI-Standards einzusetzen.

Die Frequenzkanäle werden befristet auf die Dauer der bereits aufgrund der zitierten Bescheide bestehenden Frequenzzuteilungen zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 560.000.-, (in Worten Euro fünfhundertsechzigtausend) – exklusive USt - festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

2. Der One GmbH werden in Erweiterung des Bescheides vom 19.8.1997, GZ des BMWV 101059/IV-JD/97, in der Fassung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 3.4.2000, GZ K 41/99-8 und des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 18.05.2001, GZ K 30/00-33, Frequenzen im Umfang von 2x3,2 MHz zur Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen und –diensten gemäß § 15 TKG 2003 zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 975 - 990. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 1 ersichtlich. Für die Funkschnittstelle ist der GSM-Standard entsprechend den einschlägigen ETSI-Standards einzusetzen.

Die Frequenzkanäle werden befristet auf die Dauer der bereits aufgrund der zitierten Bescheide bestehenden Frequenzzuteilungen zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 mit Euro 251.000.-, (in Worten Euro zweihunderteinundfünfzigtausend) – exklusive USt - festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

3. Der tele.ring Telekom Service GmbH werden in Erweiterung des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 03.05.1999, GZ K 39/98-118 Frequenzen im Umfang von 2x2,2 MHz zur Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen und –diensten gemäß § 15 TKG 2003 zugeteilt. Dabei handelt es sich um die Kanäle 575 - 585. Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Kanäle sind aus Anlage 1 ersichtlich. Für die Funkschnittstelle ist der GSM-Standard entsprechend den einschlägigen ETSI-Standards einzusetzen.

Die Frequenzkanäle werden befristet auf die Dauer der bereits aufgrund der zitierten Bescheide bestehenden Frequenzzuteilungen zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 mit Euro 157000.-, (in Worten Euro einhundertsevenundfünfzigtausend) – exklusive USt - festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

4. Gemäß § 76 AVG werden die Barauslagen mit Euro 15008,09 (exklusive USt) bestimmt. Die Barauslagen sind von den erfolgreichen Antragstellern zu tragen. Die auf die Unternehmen anfallenden Kosten betragen für:

mobilkom austria AG & Co KG: Euro 5002,70

One GmbH: Euro 5002,70

tele.ring Telekom Service GmbH: Euro 5002,70

Die Barauslagen sind von den Verpflichteten binnen 14 Tagen nach Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides auf das PSK-Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Konto-Nr. 9663936, zu entrichten.

5. Der Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH vom 01.10.2004 auf Einstellung des Vergabeverfahrens F 3, 7/04 und der in-eventu Antrag auf Einstellung des Vergabeverfahrens hinsichtlich von Frequenzen im Umfang von 2x2,2 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800 werden abgewiesen.

II. Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 02.04.2004, GZ 100456/III-P2/04, wurden der Regulierungsbehörde gemäß § 51 Abs. 3 TKG 2003 von Amts wegen die GSM-1800-Kanäle 575 - 584 zur wirtschaftlichen Nutzung durch GSM-1800-Systeme zugeteilt. Mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21.04.2004, GZ 100472/III-P2/04, wurden der Regulierungsbehörde schließlich gemäß § 51 Abs. 3 TKG 2003 von Amts wegen die GSM-900-Kanäle 975 – 1023 zur wirtschaftlichen Nutzung durch GSM-900-Systeme zugeteilt.

Nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 12.07.2004, erfolgte die öffentliche Ausschreibung durch die Telekom-Control-Kommission am 14.07.2004 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Das Ende der gemäß § 55 Abs. 3 Z 4 TKG mindestens zweimonatigen Ausschreibungsfrist wurde mit 16.09.2004, 12:00 Uhr, festgelegt. Zur Ausschreibung gelangten 4 Frequenzpakete. Alle Pakete waren bereits in der Ausschreibungsunterlage konkret bezeichnet.

Alle Frequenzpakete wurden entsprechend ihrer Frequenzausstattung bewertet (lot rating Punkte). Die Antragsteller hatten in ihrem Antrag nicht die konkreten Pakete zu beantragen, sondern den Umfang der Bietberechtigung auf Basis der lot rating Punkte. Der maximale Umfang der Bietberechtigung wurde mit 420 Punkten festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten drei Anträge auf Frequenzzuteilung bei der Behörde ein und zwar von mobilkom austria AG & Co KG (in weiterer Folge Mobilkom, von One GmbH (in weiterer Folge One) und von tele.ring Telekom Service GmbH (in weiterer Folge tele.ring).

Nach Prüfung der Antragsteller im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 fasste die Telekom-Control-Kommission am 20.09.2004 den Beschluss, alle Antragsteller zur Teilnahme an der Frequenzauktion zuzulassen. Ebenfalls mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2004 wurde die Verfahrensordnung betreffend die Regeln des Versteigerungsverfahrens erlassen und den Antragstellern übermittelt.

Als Termin für die Abhaltung der Bieterschulung wurde der 28.09.2004 festgelegt. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurde beauftragt, die Bieterschulung durchzuführen. Der Termin für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens wurde mit 11.10.2004 festgesetzt, die Ladung der Antragsteller zu diesem Termin erfolgte am 21.09.2004. Mit der Durchführung der Auktion wurde gemäß Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2004 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH beauftragt.

Am 01.10.2004 brachte tele.ring einen Antrag auf Einstellung des Versteigerungsverfahrens F 3, 7/04 ein, in eventu wurde die Einstellung insoweit beantragt, als davon die Frequenzen im Umfang von 2x2 MHz aus dem GSM-1800-Frequenzbereich betroffen sind. Begründet wurde der Antrag damit, dass mit Erkenntnis des VwGH vom 08.09.2004 der Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.12.2003, mit welchem der Antrag der tele.ring auf

Parteistellung im Verfahren K 41/98 abgewiesen wurde, aufgehoben wurde. Der VwGH hat in diesem Erkenntnis ausgesprochen, dass sich die Parteistellung der tele.ring in diesem, auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997) durchgeführten Verfahren, aus dem Erkenntnis des EuGH im Verfahren K 9/98, (C 462/99) ergibt.

tele.ring leitet aus diesem Erkenntnis ab, dass ihr nicht nur Parteistellung in Verfahren nach § 125 Abs. 3 TKG (1997) zusteht, sondern dass auch ein Anspruch auf kostenlose Zuteilung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich GSM-1800 bestehe.

Zur Auktion am 11.10.2004 erschienen die jeweils von den Antragstellern autorisierten Vertreter.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 11.10.2004 wurde dem Antrag der tele.ring nicht stattgegeben. Das Vergabeverfahren wurde mit der Durchführung der Auktion am 11.10.2004 fortgeführt, nachdem die Parteien des Verfahrens über die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission mündlich informiert worden waren.

Als Ergebnis der Auktion wurden folgende Höchstgebote festgestellt: One als Höchstbieter auf Paket 1, Mobilkom als Höchstbieter auf den Paketen 2 und 3 und tele.ring auf Paket 4. One ging aus der Auktion als Höchstbieter auf dem Paket 1 hervor, das Gebot betrug Euro 251.000,- Mobilkom beendete die Auktion als Höchstbieter auf den Paketen 2 und 3, das Höchstgebot betrug Euro 277.000,- bzw. 283.000,-. tele.ring ging aus der Auktion als Höchstbieter auf Paket 4 hervor, das Gebot betrug Euro 157.000,-

Mit Schreiben vom 11.10.2004 wurde von Dr. Beate Scheffknecht ein Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung eingebracht. Dieser wurde den Parteien mit Schreiben vom 22.10.2004 zur Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 28.10.2004 brachte Mobilkom vor, dass der Antrag auf Parteistellung abzuweisen sei, da sich diese aus den einschlägigen Gesetzen nicht ableiten lässt. Auch in den Stellungnahmen von One und tele.ring wurde eine Abweisung des Antrages von Dr. Scheffknecht beantragt.

Im Zuge der Durchführung des Verfahrens erwachsen der Behörde Barauslagen in folgender Höhe (jeweils exkl. USt): Euro 9623,86 für Miete und Betriebskosten, Euro 3175 für Kabinenmiete, für Installationen und Sonstiges entfielen Euro 2875,91.

Hinsichtlich der im Zuge der Durchführung des Verfahrens angefallenen Barauslagen wurden diese den Parteien ebenfalls mit Schreiben vom 22.10.2004 bekannt gegeben. Seitens tele.ring wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben, Mobilkom und One brachten in ihren Stellungnahmen vor, dass die für die Miete veranschlagten Kosten aus ihrer Sicht zu hoch seien, Mobilkom erklärte in ihrer Stellungnahme aber ausdrücklich, dass die beabsichtigte Vorschreibung der Kosten zur Kenntnis genommen werde. One wendete ebenfalls ein, dass die Mietkosten zu hoch seien und verlangte Auskunft darüber, inwieweit Alternativangebote eingeholt worden seien, bzw. ob eine Anmietung in diesem zeitlichen Umfang erforderlich gewesen sei.

Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen:

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, beruht auf den schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen in den Anträgen sowie ergänzenden Erhebungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln, die in diesen enthaltenen Informationen wurden auch durch die durchgeführten Erhebungen bestätigt.

Die Feststellungen hinsichtlich der Gebote und der Frequenzzuteilung leiten sich aus dem Verlauf der Auktion ab.

Auf Grund des im Verfahren erhobenen und festgestellten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1-3:

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (BGBl II Nr. 134/2004) eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, zuständig ist.

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 (§ 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003) erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragstellerinnen die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Darüberhinaus handelt es sich bei allen Antragstellerinnen um Unternehmen, die in Österreich bereits seit Jahren auf dem Mobilfunkmarkt tätig sind. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß § 55 Abs. 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibung hat jedenfalls die Bereiche des der Regulierungsbehörde überlassenen Frequenzspektrums, die für eine Zuteilung bestimmt sind, den Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen, die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen und eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zuteilung von Frequenzen gestellt werden können, zu enthalten.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 3.10 der Ausschreibungsunterlage dargestellt.

Gemäß § 55 Abs. 9 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde weiters geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensordnung festzulegen. Die Regeln sind den Antragstellern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlung des höchsten Gebotes (Auktion) zu übermitteln. Mit Beschluss vom 20.09.2004 wurde die Verfahrensordnung betreffend die Versteigerungsregeln von der Telekom-Control-Kommission beschlossen und den Antragstellern zugestellt.

Als Ergebnis des Auktionsverfahrens wurden die höchsten gebotenen Frequenznutzungsentgelte und dementsprechend die konkrete Frequenzausstattung der einzelnen Antragsteller ermittelt. Die vom Auktionsergebnis abweichende Frequenzausstattung von Mobilkom und tele.ring ergibt sich aus Punkt 3.2.1 der Ausschreibungsunterlage. Dieser legt fest, dass für den Fall, dass einem Antragsteller im Spektrum nebeneinander angeordnete Frequenzpakete zugeteilt werden, diesem Antragsteller auch der dazwischen liegende Schutzkanal zugeteilt wird. Von Mobilkom wurden die Frequenzpakete 4 und 5 ersteigert, daher war der Schutzkanal 1008 ebenfalls an Mobilkom zuzuteilen. Der Kanal 0 war ebenfalls an Mobilkom zuzuteilen, da die Kanäle 1-13 Mobilkom bereits mit einem früheren Bescheid zugeteilt worden waren. Von tele.ring wurde das Frequenzpaket 4 ersteigert, welches neben dem, der tele.ring bereits mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 03.05.1999 (K 39/98-118) zugeteilten Frequenzbereich liegt. Daher war der Schutzkanal 585 ebenfalls an tele.ring zuzuteilen.

Die Frequenzzuteilung war daher entsprechend dem Ergebnis des Auktionsverfahrens und der Bestimmungen des Punktes 3.2.1 der Ausschreibungsunterlage spruchgemäß vorzunehmen.

Die den erfolgreichen Bietern vorgeschriebenen Frequenznutzungsentgelte ergeben sich ebenfalls aus dem Ergebnis der Auktion. Von Mobilkom wurden für die Pakete 2 und 3 Gebote in Höhe von insgesamt Euro 560.000,- abgegeben, das von One abgegebene Gebot für Paket 1 betrug Euro 251.000,-. tele.ring hatte für das Paket 4 ein Gebot in Höhe von Euro 157.000,- abgegeben.

Aufgrund des Ergebnisses der Auktion waren die Frequenzzuteilungen sowie die Vorschreibung des Frequenznutzungsentgeltes daher spruchgemäß vorzunehmen.

Zu Spruchpunkt 4:

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. § 76 AVG durchbricht die Kostentragungspflicht des Antragstellers nur dort, wo diese unbillig wäre (VwGH 17.1.1995, 94/07/0118). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Bei den Barauslagen handelt es sich um jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Auktion (Miete und Betriebskosten für den Auktionsraum, Mietkosten für Kabinen, Installationskosten sowie sonstige Kosten) entstanden sind und die demgemäß über den allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. Zu den Mietkosten ist auszuführen, dass diese insgesamt Euro 19247,- betragen. Die Räume wurden für 2 Monate angemietet, da entsprechende Adaptierungsarbeiten bereits im September erforderlich waren (z.B. Aufbau der

IT-Infrastruktur) und eine kürzere Mietdauer als ein Monat nicht möglich war. Bereits in der Vergangenheit wurden Angebote hinsichtlich Räumlichkeiten eingeholt, die nunmehr angemieteten Räume lagen preislich unter diesen Angeboten. Darüber hinaus konnten durch die räumliche Nähe zu den Räumen der RTR ebenfalls Kosten vermindert werden, die andernfalls durch Transporte von IT-Infrastruktur und Personal, etc. angefallen wären. Für Miete und Betriebskosten entfielen insgesamt auf das gegenständliche Verfahren Euro 9623,86 Auf die Kabinenmiete entfielen Euro 3175, auf Installationen und Sonstiges entfielen Euro 2875,91. Von diesen Kosten wurden die Erlöse aus dem Verkauf der Ausschreibungsunterlage in Höhe von Euro 666,68 in Abzug gebracht. Die Gesamtkosten wurden angemessen auf die am Verfahren beteiligten Unternehmen aufgeteilt (§ 76 Abs 3 AVG). Pro Unternehmen ergaben sich daher Kosten in Höhe von Euro 5002,70 (exklusive USt). Die Kostenfestlegung zu gleichen Teilen erfolgte auf Grund der Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand von allen Parteien im selben Ausmaß verursacht wurde.

Zu Spruchpunkt 5:

tele.ring hatte mit Antrag vom 01.10.2004 die Einstellung des Verfahrens beantragt, in eventuelle die Einstellung hinsichtlich von Frequenzen im Umfang von 2x2,2 MHz aus dem Frequenzbereich GSM-1800. Begründet wurde der Antrag damit, dass tele.ring aus dem oben zitierten Erkenntnis des VwGH vom 08.09.2004, ZI 2004/03/015, mit welchem der VwGH tele.ring Parteistellung im Verfahren K 41/98 zuerkannt hatte, ableite, dass ihr nicht nur Parteistellung im Verfahren gemäß § 125 Abs. 3 TKG (1997) zukommt, sondern dass sie auch Anspruch auf Gratisfrequenzen im Umfang von 2x5 MHz hat. Daher werde die Einstellung des laufenden Verfahrens F 3, 7/04 beantragt, in eventuelle die Einstellung hinsichtlich jener Frequenzen aus dem Frequenzbereich GSM-1800, auf die tele.ring auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997) Anspruch erhebe.

tele.ring hatte bereits im September 2002 einen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Frequenzen auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997) eingebracht. Dieser Antrag wurde von der Telekom-Control-Kommission mit Bescheid vom 07.10.2002 abgewiesen. Der Bescheid vom 07.10.2002 ist rechtskräftig. Derzeit ist dazu ein Verfahren vor dem VwGH anhängig.

Eine rechtskräftige Entscheidung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich des Anspruches der tele.ring auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997) liegt daher vor. Eine Einstellung des laufenden Vergabeverfahrens war daher nicht vorzunehmen, da die zur Vergabe gelangenden Frequenzen zur Verfügung stehen und darüber hinaus aus dem Erkenntnis des VwGH für die Telekom-Control-Kommission nicht ableitbar ist, dass neben dem Anspruch auf Parteistellung auch ein materieller Anspruch auf Grundlage des § 125 Abs. 3 TKG (1997) besteht. Den Anträgen der tele.ring war daher nicht stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 08. November 2004

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation